



STADT NEUSS

Umlegungsausschuss

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss hat im Rahmen des Umlegungsverfahrens Nr. 184 "Im Kreuzfeld" (Bebauungsplan Nr. 465) in seiner Sitzung am 28.01.2023, mit Einverständnis der Beteiligten, den Beschluss -UR.Nr. 01/23- sowie mit Datum vom 17.04.2024 den Ergänzungsbeschluss -UVZ-Nr. 01/24- gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Der Beschluss ist am 23.05.2024 unanfechtbar geworden.

Von dieser Umlegungsregelung sind nachfolgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Uedesheim, Flur 6, Flurstücke 2151 und 2152.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in o. a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuss, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Markt 2, 41456 Neuss, einzureichen. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@stadt.neuss.de. Der Antrag kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@neuss.de-mail.de. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Vor dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, müssen die Parteien sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Antrag per E-Mail sind zu erhalten auf der Internetseite: <https://www.neuss.de/rathaus/elektronische-kommunikation/rechtsverbindliche-emails-de-mail>

Neuss, den 28.05.2024; Der Vorsitzende: I. A. Biela; AZ: 184/12